

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.02.1963

Geschäftszahl

1336/61

Rechtssatz

Für die Entstehung der Zollschuld nach dem ersten Tatbestand des § 174 Abs 3 lit a ZollG 1955 ist das subjektive Bewußtsein der Vorschriftswidrigkeit der Verfügung oder eine grobe fahrlässigkeit Unkenntnis der Vorschriften nicht erforderlich.